## **SATZUNG**

## der Gemeinde Rohlstorf, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.4 für das Gebiet: "An der Karbek, im Ortsteil Quaal"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.99 nach Durchführung des Genehmigungverfahrens gem. § 10 BauGB i. V. mit § 92 (4) LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "An der Karbek, im Ortsteil Quaal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## **TEIL B - TEXT**

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 In dem in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten"Allgemeinen Wohngebiet" (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs.3 BauNVO
  - Nr. 4 Gartenbaubetriebe
  - Nr. 5 Tankstellen
  - nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes ist pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB) Ausnahmsweise kann in einem Einzelhaus eine zweite Wohneinheit zugelassen werden, wenn diese im Dachgeschoß errichtet wird und nicht mehr als 70 % der Wohnfläche der Hauptwohnung einnimmt. (§ 31 Abs. 1 BauGB)
- 2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB )
- 2.1 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) wird die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes mit 500 qm festgesetzt. Für eine Doppelhaushälfte, muß die Mindestgrundstücksgröße 400 qm betragen.

- 3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 Flächen für PKW- Zufahrten und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 4. Anpflanzungsgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a +b BauGB)
- 3.1 Die festgesetzte Anpflanzung ist mit einem Reihenabstand von 1,00 m und eine Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schlehen- Hasel Knicks und einer Mindesanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.
- 4.2 Die als Anpflanzungsgebot und Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden: Sträucher: 2x verpflanzt, Pflanzenhöhe mindestens 60 cm.
- Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m.
   § 92 Abs. 4 LBO )
- 5.1 Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Flachdächer sind generell zulässig.
  Bei überdachten Stellplätzen ( Carports ) sind Holzkonstruktionen zulässig.
- 5.2 Die Firsthöhe darf eine Höhe von maximal 7,50 m über der mittleren Höhe des Baugrundstückes nicht überschreiten
- 6. Geh,Fahr- und Leitungsrechte ( § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB i. V mit § 31 Abs.2 BauGB )
- 6.1 Wenn die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke auf eine andere Art und Weise als durch das festgesetzte Geh, Fahr – und Leitungsrecht sichergestellt werden kann, kann ausnahmsweise auf das Geh,- Fahr und Leitungsrecht verzichtet werden.

Das Genehmigungverfahren gemäß § 10 BauGB i. V. mit § 92 Abs. 4 LBO ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am. bestätigt, daß

- er keine Auflagen geltend macht,
- die geltend gemachten Auflagen erfüllt sind.

Gemeinde Rohlstorf

Rohlstorf, den Sign 2003

Rohlstorf, den Sign 2003

Rohlstorf, den Sign 2003

Bürgermeister/ Amtsvorsteher